

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:

I

Das Luftfahrtgesetz vom 21. Dezember 1948² wird wie folgt geändert:

Art. 3a Abs. 1 Bst. b, c und c^{bis}, Abs. 2 Einleitungssatz und Abs. 3 Bst. c

¹ Der Bundesrat kann internationale Vereinbarungen abschliessen über:

- b. die technische Sicherheit in der Luftfahrt (Flugsicherheit);
- c. die Erbringung von Flugsicherungsdienstleistungen;
- c^{bis}. die Abwehr unrechtmässiger Handlungen gegen die Luftfahrt (Luftsicherheit);

² Die Vereinbarungen über die Flugsicherheit, die Flugsicherung und die Luftsicherheit können insbesondere Bestimmungen enthalten über:

³ Die Vereinbarungen über die Flugsicherung können:

- c. die Übertragung von Flugsicherungsdienstleistungen an Flugsicherungsunternehmen vorsehen; für Flugsicherungsdienstleistungen von nationaler Bedeutung gilt Artikel 40b sinngemäss.

Art. 8b

2b. Radiotelefoniesprache

¹ Einzige Radiotelefoniesprache im Verkehr mit den Flugverkehrsleitdiensten im Luftraum über der Schweiz ist Englisch.

² Der Bundesrat kann für grenznahe Gebiete und für Fluginformationsdienste Ausnahmen gewähren, wenn es die Flugsicherheit oder völkerrechtliche Verträge erfordern.

Art. 21 Randtitel

VII. Luftpolizei
1. Zuständigkeiten und Befugnisse

Art. 21a

2. Sicherheitsbeauftragte im Luftverkehr

¹ Zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen, welche die Sicherheit an Bord schweizerischer Luftfahrzeuge im internationalen gewerbmässigen Luftverkehr gefährden können, können an Bord und auf ausländischen Flugplätzen Sicherheitsbeauftragte eingesetzt werden.

² Soweit dafür auf Personal der Kantone oder von Gemeinden zurückgegriffen wird, gilt der Bund diesen die Kosten ab.

³ Das BAZL hat die Oberaufsicht über den Einsatz der Sicherheitsbeauftragten.

Art. 21b

3. Informationssystem für den Einsatz von Sicherheitsbeauftragten im Luftverkehr
a. Allgemeines

¹ Das Bundesamt für Polizei (fedpol) bearbeitet im Informationssystem Informationen, die zur Erstellung von Risiko- und Bedrohungsanalysen und von Einsatzplänen im Zusammenhang mit dem Einsatz von Sicherheitsbeauftragten notwendig sind.

² Das Informationssystem enthält Daten über sicherheitsrelevante Ereignisse und damit in Verbindung stehende Personen.

Art. 21c

b. Bearbeitete Datenkategorien

Im Informationssystem werden folgende Daten bearbeitet:

- a. Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort, Heimatort und Wohnadresse sowie weitere Personendaten von möglichen Gefährdern und von einsetzbaren Sicherheitsbeauftragten;
- b. Ton- und Bildaufzeichnungen;

- c. Personendaten und Persönlichkeitsprofile von möglichen Gefährdern, soweit sie für die Beurteilung der Gefährdung des internationalen gewerbsmässigen Luftverkehrs notwendig sind, wie Informationen über den Gesundheitszustand, über Verurteilungen oder hängige Straf- oder Verwaltungsverfahren und über die Zugehörigkeit zu kriminellen oder terroristischen Gruppierungen.

Art. 21d

c. Zugriffsrechte und Datenweitergabe

¹ Der Zugriff auf das Informationssystem mittels automatisiertem Abrufverfahren haben diejenige Stellen von fedpol, die:

- a. die Gefährdung der Luftsicherheit beurteilen und entsprechende Risiko- und Bedrohungsanalysen erstellen;
- b. den Entscheid über Einsätze der Sicherheitsbeauftragten treffen und diese planen.

² Die im Informationssystem enthaltenen Daten dürfen folgenden Stellen für die nachstehenden Zwecke bekannt gegeben werden:

- a. den zivilen und den militärischen Verwaltungseinheiten und Sicherheitsorganen von Bund, Kantonen und Gemeinden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben, insbesondere zur Verhinderung einer strafbaren Handlung im internationalen gewerbsmässigen Luftverkehr;
- b. den Luftverkehrsunternehmen, die schweizerische Luftfahrzeuge im internationalen gewerbsmässigen Luftverkehr einsetzen, zur Erfüllung ihrer öffentlich-rechtlichen Pflichten bezüglich Luftsicherheit, insbesondere zum Einsatz von Sicherheitsbeauftragten.

Art. 21e

d. Vernichtung der Daten

¹ Die Daten werden spätestens fünf Jahre, nachdem der Schutzbedarf nicht mehr gegeben ist, vernichtet.

² Vor der Vernichtung werden die Daten dem Bundesarchiv gemäss Artikel 6 des Archivierungsgesetzes vom 26. Juni 1998³ angeboten.

Art. 21f

4. Meldepflicht der Luftfahrtunternehmen

¹ Zur Verhinderung oder Ermittlung strafbarer Handlungen sind die Luftverkehrsunternehmen verpflichtet, den jeweils zuständigen Strafverfolgungsbehörden auf deren Verlangen folgende Daten über die Passagiere (Passagierlisten) zur Verfügung zu stellen:

- a. Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und Nummer des Reisepasses;
- b. Datum, Zeit und Nummer des Fluges;
- c. Abgangs-, Transit- und Enddestination der Beförderung;
- d. allfällige Mitreisende;
- e. Informationen zur Zahlung, wie namentlich Zahlungsmethode und Kreditkartennummer;
- f. Angabe der Stelle, über welche die Beförderung gebucht worden ist.

² Die Passagierlisten werden frühestens unmittelbar nach Abschluss des Check-in und spätestens sechs Monate nach Durchführung der Beförderung zur Verfügung gestellt.

³ Die Strafverfolgungsbehörde vernichtet die zur Verfügung gestellten Daten 72 Stunden nach Erhalt, sofern sie nicht unmittelbar für die Ermittlungen benötigt werden.

Art. 25

b. Untersuchungskommission

¹ Zur Durchführung der Untersuchungen setzt der Bundesrat eine ausserparlamentarische Kommission nach den Artikeln 57a–57g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997⁴ ein.

² Die Kommission besteht aus drei bis fünf unabhängigen Sachverständigen. Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Kommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und verfügt über ein eigenes Sekretariat; sie ist dem UVEK administrativ zugeordnet.

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation der Kommission. Er kann sie mit der Kommission nach Artikel 15a des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957⁵ zusammenlegen.

Art. 26

c. Verfahren

¹ Die Kommission erstellt über jede Untersuchung einen Bericht. Dieser ist keine Verfügung und kann nicht angefochten werden.

² Das Sekretariat kann zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen:

- a. die Vorladung von Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können;
- b. Hausdurchsuchungen sowie die Durchsuchung von Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen;
- c. Beschlagnahmungen;
- d. medizinische Untersuchungen wie Blut- und Urinproben;

³ SR 152.1

⁴ SR 172.010

⁵ SR 742.101

- e. Autopsien;
- f. die Auswertung von Aufzeichnungsgeräten;
- g. das Einholen von Gutachten.

³ Greift das Sekretariat in Rechte oder Pflichten ein, so erlässt es Verfügungen. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968⁶ anwendbar.

⁴ Gegen die durch das Sekretariat im Rahmen der Untersuchung erlassenen Verfügungen kann innerhalb von 10 Tagen bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

⁵ Die Kommission betreibt ein System zur Qualitätssicherung. Insbesondere sorgt sie dafür, dass die Eingaben aller Beteiligten angemessen gewürdigt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren, insbesondere die Zwangsmassnahmen und die Veröffentlichung der Berichte.

Art. 26a Abs. 1

¹ Wird in einem anderen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass jemand das untersuchte Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, so kann die Kommission ihm einen Teil der Untersuchungskosten auferlegen. Der Bundesrat regelt die Bemessung. Er berücksichtigt dabei die Schwere des Verschuldens.

Art. 36

¹ Der Bundesrat erlässt nähere Vorschriften über den Bau und Betrieb von Flugplätzen.

² Die Flugplätze werden eingeteilt in:

- a. Flughäfen: Flugplätze, die über eine Betriebskonzession verfügen (Art. 36a);
- b. Flugfelder: die übrigen Flugplätze.

³ Als Flugfelder gelten auch die vom Bundesrat bestimmten Landstellen zur Hilfeleistung, die intensiv genutzt oder mit Instrumentenanflugverfahren benützt werden.

⁴ Der Bundesrat kann die Zahl der Wasserflugplätze beschränken.

Art. 36a

¹ Für den Betrieb von Flugplätzen, die dem öffentlichen Verkehr dienen, ist eine Betriebskonzession des UVEK erforderlich.

² Das UVEK kann eine Betriebskonzession auch für Flugplätze ohne öffentlichen Verkehr erteilen, an deren Betrieb ein gewichtiges öffentliches Interesse besteht.

³ Die konzessionierten Flugplätze (Flughäfen) werden in folgende Kategorien eingeteilt:

- a. *Landesflughäfen*: Flugplätze, die dem öffentlichen Verkehr im nationalen Interesse dienen;
- b. *Regionalflughäfen mit Anbindungsfunktion*: Flugplätze, die dem öffentlichen Verkehr oder der Anbindung an andere nationale oder internationale Flughäfen dienen;
- c. *Regionalflughäfen ohne Anbindungsfunktion*: die übrigen konzessionierten Flugplätze.

Art. 36b

¹ Mit der Konzessionierung wird das Recht verliehen, einen Flughafen gewerbsmässig zu betreiben.

² Dem Konzessionär steht das Recht zu, Gebühren zu erheben, sowie das Enteignungsrecht.

³ Der Konzessionär ist verpflichtet:

- a. den Flughafen unter Vorbehalt der im Betriebsreglement festgelegten Einschränkungen für alle Luftfahrzeuge im nationalen und internationalen Verkehr zur Verfügung zu stellen (Zulassungszwang);
- b. einen geordneten, sicheren Betrieb zu gewährleisten;
- c. für die dafür erforderliche Infrastruktur zu sorgen.

⁴ Der Bundesrat legt für die einzelnen Kategorien die Anforderungen an die Infrastruktur und den Betrieb fest.

Art. 36c

¹ Das UVEK erteilt die Konzession, sofern der Bewerber:

- a. Gewähr bietet für die Einhaltung der Pflichten nach Artikel 36b Absatz 3;
- b. wirtschaftlich ausreichend leistungsfähig ist.

² Der Bundesrat legt für die einzelnen Kategorien die Anforderungen an die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit fest.

I. Flugplätze
1. Zuständigkeit,
Begriff, Wasser-
flugplätze

2. Betrieb
A. Betriebskon-
zession für
Flughäfen
a. Allgemeines

b. Rechte und
Pflichten des
Konzessionärs

c. Konzessions-
voraussetzungen

c., Übertragung,
Entzug und
Heimfall

Art. 36d

¹ Der Konzessionär kann mit Zustimmung des UVEK die Konzession auf einen Dritten übertragen. Sollen nur einzelne Rechte oder Pflichten übertragen werden, so ist der Konzessionär dem Bund gegenüber weiterhin für die Erfüllung der durch Gesetz oder Konzession begründeten Pflichten verantwortlich.

² Das UVEK kann die Konzession entziehen, wenn wesentliche öffentliche Interessen dies rechtfertigen. Wird die Konzession nicht wegen schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten des Konzessionärs (Art. 93) entzogen, so hat der Konzessionär Anspruch auf angemessene Entschädigung.

³ Gibt der Konzessionär den Betrieb des Flughafens vor Ablauf der Konzession auf und überträgt er diese nicht auf einen Dritten, so fallen die Bauten und Anlagen ohne Entschädigung an den Bund. Der Konzessionär haftet dem Bund gegenüber für alle Aufwendungen, die aus der vorzeitigen Aufgabe entstehen.

⁴ Wird die Konzession nicht auf deren Ablauf hin erneuert, fällt sie dahin. Die Bauten und Anlagen fallen an den Bund. Der Konzessionär ist dafür angemessen zu entschädigen.

Art. 36e

B. Betriebs-
bewilligung für
Flugfelder

¹ Für den Betrieb der Flugfelder ist eine Betriebsbewilligung des BAZL erforderlich.

² In der Betriebsbewilligung werden die Rechte und Pflichten für den Betrieb festgelegt. Die Bewilligung kann einen Zulassungszwang vorsehen.

³ Das BAZL erteilt folgende Kategorien von Betriebsbewilligungen:

- a. Betriebsbewilligung für einen unbeschränkten Benutzerkreis;
- b. Betriebsbewilligung für einen beschränkten Benutzerkreis.

⁴ Der Bundesrat legt für die einzelnen Kategorien die Anforderungen an die Infrastruktur und den Betrieb fest.

⁵ Er regelt die Bewilligungsvoraussetzungen sowie die Erteilung, die Übertragung und den Entzug der Bewilligung.

Art. 36f

C. Betriebs-
reglement
a. Allgemeines

¹ Der Flugplatzhalter erlässt ein Betriebsreglement.

² Das Betriebsreglement gestaltet die im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt, in der Konzession oder in der Betriebsbewilligung sowie in der Plangenehmigung vorgegebenen Rahmenbedingungen konkret aus.

³ Es hält insbesondere fest:

- a. die Organisation des Flugplatzes;
- b. die An- und Abflugverfahren, soweit diese nicht durch das BAZL festgelegt werden (Art. 40h);
- c. die besonderen Vorschriften für die Benützung des Flugplatzes.

⁴ Der Flugplatzhalter unterbreitet das Betriebsreglement und alle Änderungen dem BAZL zur Genehmigung.

⁵ Bei der Erstellung oder Änderung von Flugplatzanlagen genehmigt das BAZL das Betriebsreglement frühestens mit der Erteilung der Plangenehmigung.

Art. 36g

b. Wesentliche Änderungen

Bisheriger Art. 36d

Art. 38 Abs. 1

¹ Soweit es die militärischen Interessen erlauben, werden die bundeseigenen Flugplätze auch für die Benützung durch die Zivilluftfahrt freigegeben. Der Bundesrat erlässt dazu nähere Vorschriften und regelt insbesondere die Zuständigkeiten.

Art. 40 Abs. 3

³ Der Bundesrat legt für die verschiedenen Kategorien von Flugplätzen und Lufträumen fest, welche Arten von Flugsicherungsdienstleistungen angeboten werden müssen.

Art. 40a

1a. Luftfahrt-
daten

¹ Der Bundesrat regelt die Generierung, Bereitstellung, Verwaltung, Übertragung und Verbreitung von Luftfahrtinformationen, die als Grundlage für die Bereitstellung von Luftfahrtinformationen und für das Flugverkehrsmanagement benötigt werden.

² Er sorgt für die Errichtung und den Betrieb einer zentralen nationalen Datenbank aller Luftfahrtinformationen und -informationen nach Absatz 1. Er kann diese Aufgabe einer juristischen Person des Privatrechts übertragen. Diese untersteht der Aufsicht durch das BAZL.

³ Die Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie die Personen des Privatrechts, die aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften Luftfahrtinformationen erheben und an die Datenbank liefern müssen, tragen die damit verbundenen Kosten. Darunter fallen insbesondere auch die Kosten einer erstmaligen Vermessung von Neubauten, einer Nachvermessung von bestehenden Bauten sowie die Kosten der Übermittlung von Luftfahrtinformationen an die zentrale nationale Datenbank.

⁴ Bund, Kantone und Gemeinden gewähren sich gegenseitig einfachen Zugang zu Luftfahrt Daten. Der Austausch erfolgt kostenfrei.

Art. 40a^{bis}

Bisheriger Art. 40a

Art. 40b

3. Übertragung von Flugsicherungsleistungen

¹ Die Gesellschaft kann mit Genehmigung des BAZL Flugsicherungsleistungen auf ausländische Flugsicherungsleistungsanbieter übertragen oder in deren Auftrag Flugsicherungsleistungen erbringen, sofern für die Flugsicherung in der Schweiz keine untragbaren Einschränkungen resultieren können, insbesondere bei einem Ausfall des ausländischen Unternehmens. Die Gesellschaft kann zu diesem Zweck eine vertragliche Zusammenarbeit oder Beteiligungen eingehen.

² Die Gesellschaft kann mit Genehmigung des BAZL technische Unterstützungsleistungen, welche der Erbringung von Flugsicherungsleistungen dienen, auf Dritte übertragen, sofern für die Flugsicherung in der Schweiz keine untragbaren Einschränkungen resultieren können, insbesondere bei einem Ausfall der Dritten.

³ Flugsicherungsleistungen von nationaler Bedeutung sowie die dazu benötigten technischen und baulichen Einrichtungen und das dazu benötigte Personal dürfen nicht übertragen werden. Der Bundesrat legt fest, welche Dienstleistungen und Einrichtungen darunter fallen.

Art. 40b^{bis}

3a. Übertragung von örtlichen Flugsicherungsleistungen

¹ Die Gesellschaft kann örtliche Flugsicherungsleistungen mit Genehmigung des BAZL auf den Flugplatzhalter übertragen.

² Das BAZL erteilt die Genehmigung, wenn die Flugsicherheit gewährleistet ist.

Art. 40h

9. Flugverfahren ausserhalb von Flugplätzen

¹ Das BAZL legt die Flugverfahren nach Instrumentenflugregeln (IFR) fest, die nicht den unmittelbaren Umkreis der Flugplätze betreffen. Es legt dabei auch die Punkte fest, an denen die verschiedenen Verfahren aneinander anschliessen.

² Die Erbringer von Flugsicherungsleistungen liefern die nötigen Grundlagen.

Art. 41

III. Luftfahrthindernisse und die Sicherheit der Luftfahrt gefährdende Aktivitäten
1. Grundsätze

¹ Für die Erstellung und für die Änderung von Bauten und Anlagen, die den Betrieb von Luftfahrzeugen oder von Flugsicherungsanlagen erschweren, gefährden oder verunmöglichen könnten (Luftfahrthindernisse), ist eine Bewilligung des BAZL erforderlich. Die Bewilligung wird erteilt, wenn wirksame Sicherungsmassnahmen getroffen werden.

² Der Bundesrat kann festlegen, in welchen Fällen Luftfahrthindernisse dem BAZL lediglich gemeldet werden müssen. Er orientiert sich dabei am Gefährdungspotenzial, das von den Hindernissen ausgeht.

³ Er kann Vorschriften erlassen, um die Entstehung von Luftfahrthindernissen zu verhindern und um bereits bestehende zu beseitigen oder an die Bedürfnisse der Sicherheit der Luftfahrt anzupassen.

⁴ Er kann zur Gewährleistung der Sicherheit der Luftfahrt

- a. die Benützung des Luftraums mit Flugkörpern einschränken;
- b. Aktivitäten einschränken, die eine Sichtbehinderung oder Blendwirkung hervorrufen können.

Art. 41a

2. Vermessung

Der Eigentümer eines Luftfahrthindernisses muss für dessen Vermessung sorgen.

Art. 41b

3. Enteignung

Für die völlige oder teilweise Beseitigung von Luftfahrthindernissen gilt die Bundesgesetzgebung über die Enteignung.

Art. 49 Abs. 1

¹ Die Erbringer von Flugsicherungsleistungen erheben Gebühren für:

- a. die Sicherung der Streckenflüge;
- b. die Sicherung der An- und Abflüge auf Flugplätzen;
- c. die Luftfahrt- und die Fluginformationsdienste einschliesslich die Bereitstellung von Luftfahrt Daten und des Betriebs einer zentralen nationalen Luftfahrt Datenbank, soweit diese vom Nutzer nicht bereits über Gebühren gemäss den Buchstaben a und b abgegolten werden.

Art. 88

I. Vergehen
1. Verkehrssperren

¹ Wer in Verletzung einer auf Grund von Artikel 7 verfügten Verkehrssperre vorsätzlich in den schweizerischen Luftraum einfliegt oder in der Schweiz abfliegt oder ein gesperrtes Gebiet der Schweiz überfliegt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft.

² Verletzt der Täter überdies die in Artikel 18 aufgestellten Vorschriften über den Landungszwang, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

³ Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 89

2. Führung von
Luftfahrzeugen
mit falschen
Kennzeichen

¹ Wer vorsätzlich ein Luftfahrzeug mit falschen oder verfälschten Kennzeichen oder ohne die in Artikel 59 vorgeschriebenen Kennzeichen führt oder führen lässt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

³ Der Täter ist auch strafbar, wenn er ausserhalb der Schweiz ein Luftfahrzeug mit schweizerischen Kennzeichen führt oder führen lässt, ohne dazu berechtigt zu sein. Artikel 4 Absatz 2 des Strafgesetzbuches⁷ findet Anwendung.

Art. 89a Abs. 1

¹ Wer als Kommandant eines Luftfahrzeuges den nach den Verkehrsregeln erteilten Weisungen eines Abfang-Luftfahrzeuges nicht Folge leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Art. 90

3. Gefährdung
durch die Luft-
fahrt

¹ Wer während eines Fluges als Kommandant des Luftfahrzeuges, als Mitglied der Besatzung oder als Passagier die gesetzlichen Vorschriften oder anerkannte Regeln des Verkehrs vorsätzlich missachtet und dadurch wissentlich Leib oder Gut Dritter auf der Erdoberfläche in Gefahr bringt, wird Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

² Wer fahrlässig handelt, wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

Art. 90^{bis}

4. Tätigkeit an
Bord mit
beeinträchtigtem
Bewusstsein

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird bestraft, wer:

- a. in angetrunkenem Zustand oder unter dem Einfluss von Betäubungsmitteln oder psychotropen Substanzen als Flugbesatzungsmitglied tätig ist;
- b. sich vorsätzlich einer amtlich angeordneten Blutprobe oder einer zusätzlichen ärztlichen Untersuchung widersetzt oder entzieht oder den Zweck dieser Massnahmen vereitelt.

Art. 91 Abs. 2 Bst. c und d

² Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:

- c. unberechtigtweise den Sicherheitsbereich eines Flugplatzes betritt oder bei dessen Betreten die Sicherheitskontrolle umgeht oder vereitelt; der Versuch ist strafbar;
- d. ohne Bewilligung eine Waffe oder einen gefährlichen Gegenstand im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 6 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997⁸ in den Sicherheitsbereich eines Flugplatzes bringt; der Versuch ist strafbar.

Art. 93

2. Konzessions-
entzug

Eine aufgrund von Artikel 28, 30 oder 36a erteilte Konzession kann bei schwerer oder wiederholter Verletzung der Pflichten des Konzessionärs jederzeit ohne Entschädigung entzogen werden.

Art. 95

Aufgehoben

Art. 96

I. Räumliche
Geltung der
Strafbestimmun-
gen
1. Grundsatz

Soweit die Artikel 89 Absatz 4, 89a Absatz 3 und 97 dieses Gesetzes oder die Artikel 4–7 des Strafgesetzbuches⁹ nichts anderes vorsehen, ist den Strafbestimmungen nur unterworfen, wer im Inland eine strafbare Handlung verübt.

Art. 97 Abs. 4

⁴ Artikel 7 Absätze 4 und 5 des Strafgesetzbuches¹⁰ sind anwendbar.

Art. 100

IV. Meldepflich-
ten

¹ Die Staatsanwaltschaften und die zuständigen Gerichte melden dem BAZL jede strafbare Handlung, die zum Entzug von Bewilligungen, Erlaubnissen und Ausweisen im Sinne von Artikel 92 Anlass geben könnte.

² Sie melden dem BAZL, sofern durch die Meldung das Strafverfahren nicht beeinträchtigt wird, Verurteilungen und hängige Strafverfahren gegen im Sicherheitsbereich eines Flughafens tätige Personen betreffend:

⁷ SR 311.0

⁸ SR 514.54

⁹ SR 311.0

¹⁰ SR 311.0

- a. terroristische Tätigkeiten im Sinn von Artikel 13a Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit¹¹;
- b. strafbare Handlungen nach den Artikeln 111–113, 122, 134, 139, 140, 156, 183, 185, 221 und 223–226^{ter} des Strafgesetzbuches¹²;
- c. strafbare Handlungen nach Artikel 19 Absatz 2 des Betäubungsmittelgesetzes vom 3. Oktober 1951¹³;
- d. strafbare Handlungen nach Artikel 37 des Sprengstoffgesetzes vom 25. März 1977¹⁴ oder nach Artikel 33 des Waffengesetzes vom 20. Juni 1997¹⁵.

Art. 106

III. Anwendung der Bestimmungen für die zivile Luftfahrt auf die militärische Luftfahrt
1. Im allgemeinen

¹ Der Bund haftet für Schäden, die von einem schweizerischen Militärluftfahrzeug einer Person oder Sache auf der Erde zugefügt werden, ausschliesslich gemäss den Artikeln 64–74 und 77–79 dieses Gesetzes.

² Der Bundesrat legt fest, welche Bestimmungen für die zivile Luftfahrt aus Gründen der Flugsicherheit auch für die militärische Luftfahrt anwendbar sind.

Art. 107a Abs. 4, 4^{bis} und 6

⁴ Die Erbringer der zivilen und der militärischen Flugsicherungsdienste installieren und betreiben für die Zwecke der Untersuchung von Flugunfällen und schweren Vorfällen bei Flugverkehrsstellen ein System zur Aufzeichnung von Hintergrundgesprächen und -geräuschen. Der Bundesrat kann für Flugsicherungsdienstleistungen im militärischen Bereich Ausnahmen vorsehen.

^{4^{bis}} Der Bundesrat regelt die Verantwortung für die Datensammlung, das Auswertungsverfahren, die Datenempfänger, die Aufbewahrungsdauer und die Vernichtung der Daten sowie die technischen und organisatorischen Schutzmassnahmen.

⁶ Das BAZL informiert die betroffenen Flughafenhalter über Meldungen, die ihm gestützt auf Artikel 100 Absatz 2 zugegangen sind.

Art. 107c

IIIb. Information der Öffentlichkeit

¹ Das BAZL informiert die Öffentlichkeit über seine Aufsichtstätigkeit.

² Der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden Inspektions- und Auditberichte des BAZL sowie sämtliche Dokumente, die Schlussfolgerungen über die bei diesen Kontrollen gewonnenen Erkenntnisse und Informationen enthalten.

II

Die Änderungen bisherigen Rechts sind im Anhang geregelt.

III

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom¹⁶

¹ Der Bundesrat legt fest, bis zu welchem Zeitpunkt die neu der Kategorie der Flugfelder zugeordneten Landstellen zur Hilfeleistung die entsprechenden Vorschriften einhalten müssen. Der Bundesrat kann bei der Festlegung dieser Übergangsregelung zwischen den sicherheitsrelevanten Anforderungen und den Umweltvorschriften unterscheiden und für die beiden Regelungsbereiche unterschiedliche Fristen vorsehen.

² Wesentliche Änderungen an der Infrastruktur oder am Betrieb einer Landestelle zu Hilfeleistung innerhalb der vom Bundesrat festgelegten Fristen sind nur möglich, wenn die sicherheitsrelevanten Anforderungen und die Umweltvorschriften eingehalten sind.

³ Der Bundesrat ordnet die Betriebskonzessionen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom ... bestehen, den Kategorien nach Artikel 36a Absatz 3 zu.

IV

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

¹¹ SR 120

¹² SR 311.0

¹³ SR 812.121

¹⁴ SR 941.41

¹⁵ SR 514.54

¹⁶ AS ...

Änderung anderer Erlasse

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 22. März 1985¹⁷ über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und der Nationalstrassenabgabe*Art. 37a Abs. 1*

¹ Der Bund verwendet die für den Luftverkehr bestimmte Mineralölsteuer, nach Abzug seiner Aufwendungen für seine Mitarbeit beim Vollzug dieses Gesetzes, gemäss Artikel 86 Absatz 3^{bis} der Bundesverfassung und dabei nach folgendem Schlüssel:

- a. 12,5 bis 25 Prozent für Beiträge an Umweltschutzmassnahmen, die der Luftverkehr nötig macht.
- b. 12,5 bis 25 Prozent für Beiträge an Sicherheitsmassnahmen zur Abwehr widerrechtlicher Handlungen gegen den Luftverkehr, namentlich von Terroranschlägen und Entführungen, soweit diese Massnahmen nicht staatlichen Behörden obliegen;
- c. 50 bis 75 Prozent für Beiträge an Massnahmen zur Förderung eines hohen technischen Sicherheitsniveaus im Luftverkehr.

Art. 41c Übergangsbestimmung zur Änderung vom...

³ Der mit der Änderung vom ... festgelegte Verteilschlüssel nach Artikel 37a Absatz 1 gilt rückwirkend ab dem 1. August 2011 für den gesamten ersten Zeitraum, über den der Verteilschlüssel eingehalten werden muss.

2. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957¹⁸*Art. 15a Untersuchungskommission*

¹ Zur Durchführung der Untersuchungen setzt der Bundesrat eine ausserparlamentarische Kommission nach den Artikeln 57a–57g des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹⁹ ein.

² Die Kommission besteht aus drei bis fünf unabhängigen Sachverständigen. Der Bundesrat bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten.

³ Die Kommission ist von den Verwaltungsbehörden unabhängig und verfügt über ein eigenes Sekretariat; sie ist dem UVEK administrativ zugeordnet.

⁴ Der Bundesrat regelt die Organisation der Kommission. Er kann sie mit der Kommission nach Artikel 25 des Luftfahrtgesetzes vom 21. Dezember 1948²⁰ zusammenlegen.

Art. 15b Verfahren der Untersuchungskommission

¹Die Kommission erstellt über jede Untersuchung einen Bericht. Dieser ist keine Verfügung und kann nicht angefochten werden.

² Das Sekretariat kann zur Aufklärung des Sachverhaltes anordnen:

- a. die Vorladung von Personen, die sachdienliche Auskünfte geben können;
- b. Hausdurchsuchungen sowie die Durchsuchung von Aufzeichnungen, Personen und Gegenständen;
- c. Beschlagnahmungen;
- d. medizinische Untersuchungen wie Blut- und Urinproben;
- e. Autopsien;
- f. die Auswertung von Aufzeichnungsgeräten;
- g. das Einholen von Gutachten.

³ Greift das Sekretariat in Rechte oder Pflichten ein, so erlässt es Verfügungen. Soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält, ist das Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968²¹ anwendbar.

⁴ Gegen die durch das Sekretariat im Rahmen der Untersuchung erlassenen Verfügungen kann innerhalb von 10 Tagen bei der Kommission Einsprache erhoben werden.

⁵ Die Kommission betreibt ein System zur Qualitätssicherung. Insbesondere sorgt sie dafür, dass die Eingaben aller Beteiligten angemessen gewürdigt werden.

⁶ Der Bundesrat regelt das Verfahren, insbesondere die Zwangsmassnahmen und die Veröffentlichung der Berichte.

¹⁷ SR 725.116.2

¹⁸ SR 742.101

¹⁹ SR 172.010

²⁰ SR 748.0

²¹ SR 172.021

Art. 15c Kosten des Untersuchungsverfahrens

Wird in einem anderen Verfahren rechtskräftig festgestellt, dass jemand das untersuchte Ereignis vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht hat, so kann die Kommission ihm einen Teil der Untersuchungskosten auferlegen. Der Bundesrat regelt die Bemessung. Er berücksichtigt dabei die Schwere des Verschuldens.

3. Fernmeldegesetz vom 30. April 1997²²

Art. 32b Verbot störender Anlagen und Vorrichtungen

¹ Fernmeldeanlagen und andere Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören oder zu verhindern, dürfen nicht hergestellt, importiert, angeboten, in Verkehr gebracht, besessen, in Betrieb genommen, erstellt und betrieben werden.

² Artikel 32a bleibt vorbehalten.

Art. 51

Aufgehoben

Art. 52 Abs. 1 Bst. g

¹ Mit Busse bis zu 100 000 Franken wird bestraft, wer:

- g. Fernmeldeanlagen oder andere Vorrichtungen, die dazu bestimmt sind, den Fernmeldeverkehr oder den Rundfunk zu stören oder zu verhindern, herstellt, importiert, anbietet, in Verkehr bringt, besitzt, in Betrieb nimmt, erstellt oder betreibt.